



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2021

Kleine Anfrage

**Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 10.11.2021**

**Anschlag des sog. „Kommandos Jules Verne“ auf unterirdischen Bunker für den
Katastrophenschutz in Niddatal Ilbenstadt**

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Frühjahr 1985 wurde ein Anschlag auf den unterirdischen Bunker für den Katastrophenschutz der Stadt Frankfurt in Niddatal verübt. Es soll sich dabei um Mitglieder des sog. „Kommandos Jules Verne“ gehandelt haben.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. Welche konkreten Informationen und Ergebnisse über die Täter, den Tathergang und die Schäden haben die Ermittlungen ergeben?
- Frage 2. Aus welchem politischen Umfeld rekrutierten sich die Täter? (Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Sprüche wie „Kein sicheres Plätzchen für Bonzen“ oder „Zivilverteidigung = Kriegsvorbereitungen“ als Schmierereien innerhalb des Bunkers im zentralen Kommandoraum hinterlassen haben.)
- Frage 3. Hat es gerichtliche Verfahren gegeben?
- Frage 4. Wenn ja: mit welchen Abschlüssen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Gießen, in deren Bezirk Niddatal-Ilbenstadt liegt, sowie der Generalstaatsanwalt in Frankfurt haben berichtet, dass dort Unterlagen über den in der Vorbemerkung genannten Vorfall nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

- Frage 5. Welche finanziellen, organisatorischen oder auch werblichen Unterstützungen gibt die Landesregierung zum Erhalt bzw. zum Wiederaufbau derartiger baulicher Zeitzegen des sog. „kalten Krieges“?

Die Bunkeranlage in Niddatal-Ilbenstadt ist derzeit nicht als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen eingetragen. Der Baubestand der Stadt Niddatal wurde in den 1990er-Jahren systematisch auf seinen Denkmalwert überprüft. Die als Kulturdenkmäler erfassten Objekte wurden mit der Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland – Kulturdenkmäler in Hessen, Wetteraukreis II (Altkreis Friedberg), Braunschweig/Wiesbaden 1999 publiziert. Damals wurde die Bunkeranlage nicht als Kulturdenkmal erfasst, vermutlich auch, weil der zeitliche Abstand zur Entstehungszeit der Anlage noch nicht groß genug war.

Die baulichen Relikte des Kalten Krieges rücken seit einigen Jahren verstärkt auch in den Fokus der Denkmalpflege und werden im Idealfall systematisch, notfalls aber auch im dringenden Einzelfall auf ihre Denkmaleigenschaft überprüft. Je nachdem, wieviel historischer Bestand bei der Anlage in Ilbenstadt noch vorhanden ist, könnte die Anlage durchaus die Kriterien eines Kulturdenkmals nach § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen Gründen erfüllen.

Die Erfassung von Kulturdenkmälern und die Führung des Denkmalverzeichnisses des Landes Hessen erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH). Das LfDH wird die Anlage im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Überprüfung des Denkmalbestands auf ihren Denkmalwert untersuchen. Soweit eine Denkmaleigenschaft vorliegt, kann das LfDH bei anstehenden Restaurierungsarbeiten fachlich beraten und diese ggf. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch finanziell unterstützen. Förderfähig sind nach der Denkmalförderrichtlinie des Landes allerdings nur die denkmalbedingten (Mehr-) Aufwendungen bei der Sanierung. Der allgemeine Bauunterhalt kann aus diesen Mitteln nicht gefördert werden. Darüber hinaus kann das LfDH auch bei der denkmalgerechten Präsentation der Anlage beratende Hilfe leisten.

Frage 6. Ist eine werbliche Vermarktung, auch mit anderen baulichen Zeitzeugen, beispielsweise in Form touristischer Angebote in Planung?

Nein.

Frage 7. Wenn ja: in welcher Form?
Wenn nein: warum nicht?

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung werden touristische Marketingmaßnahmen mit neuartigem und aktivierendem Charakter entweder auf Landesebene oder für touristische Destinationen in Hessen gefördert. Marketingmaßnahmen auf kommunaler Ebene sind nicht förderfähig.

Frage 8. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, ein neues System derartiger Bunker flächendeckend über das gesamte Hessenland verteilt zu planen und zu errichten, so wie das Thema Sirenen auch belebt wird?

Der Zivilschutz und die Zivile Verteidigung liegen in der Regelungskompetenz des Bundes. Das Land führt diese Aufgaben in Auftragsverwaltung aus. Der Bund hat vorgesehen, noch bestehende Schutzbauten wegen der geänderten Bedrohungslage aus der Zivilschutzbindung zu entlassen und aufzugeben. Für den Bereich des Katastrophenschutzes in Hessen sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit, ein neues System unterirdischer Schutzbauten flächendeckend über das gesamte Gebiet des Landes Hessen verteilt zu planen und zu errichten. Anders als die Vorhaltung unterirdischer Schutzbauten zu Verteidigungszwecken, ist die Warnung der Bevölkerung durch Sirenen auch in Katastrophenfällen wie Extremwetterlagen, schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen oder Erdbeben eine effektive Lösung.

Wiesbaden, 23. Dezember 2021

Eva Kühne-Hörmann